BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1975

zur Einsetzung eines beratenden Lebensmittelausschusses

(75/420/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, Stellungnahmen der Berufs- und Verbraucherkreise zu Fragen im Zusammenhang mit der Angleichung des Lebensmittelrechts einzuholen.

In einem am 24. Mai 1972 veröffentlichten Bericht hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Meinung vertreten, daß es in hohem Maße wünschenswert wäre, wie im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktorganisationen parallel zum Ständigen Lebensmittelausschuß und zum Ständigen Veterinärausschuß einen beratenden Ausschuß zu schaffen, in dem Vertreter der verschiedenen Wirtschafts- und Sozialkreise (Industrie, Handel, landwirtschaftliche Erzeuger, Verbraucher) sitzen.

Alle von der Angleichung des Lebensmittelrechts unmittelbar betroffenen Berufskreise sowie die Verbraucher müssen Gelegenheit erhalten, sich an der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen zu beteiligen.

Die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der Arbeitnehmer sowie die Verbraucherzusammenschlüsse der Mitgliedstaaten haben auf Gemeinschaftsebene Organisationen gegründet —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein beratender Lebensmittelausschuß, im folgenden Ausschuß genannt, eingesetzt.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern von Organisationen der Industrie, der Verbraucher, der Landwirtschaft, des Handels und der Arbeitnehmer.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Lebensmittelrechtsangleichung angehört werden.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Kommission darauf hinweisen, daß es angebracht ist, den Ausschuß zu einer Angelegenheit seiner Zuständigkeit, in der er keine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten hat, anzuhören.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— sechs Sitze für die Industrie,
— sechs Sitze für die Verbraucher,
— sechs Sitze für die Landwirtschaft (davon mindestens 3 für die landwirtschaftlichen Genossenschaften),
— sechs Sitze für den Handel,
— sechs Sitze für die Arbeitnehmer.

Artikel 4

(1) Für die Sitze, die den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Wirtschaftsgruppen zuerteilt wurden, schlagen die nachstehend aufgeführten Organisationen der Kommission vor :

— zwei ständige Mitglieder, die mit der Koordinierung der Arbeiten innerhalb ihrer Wirtschaftsgruppe betraut sind,
— ihre anderen Vertreter im Ausschuß, und zwar durch Schreiben an das in Artikel 8 Absatz 3 genannte Sekretariat und mindestens 8 Tage vor jeder Sitzung.

Es handelt sich um folgende Organisationen :

Industrie :

Union der Industrien der EWG (UNICE) ;

Verbraucher :

Beratender Verbraucherausschuß, eingesetzt durch Beschluß der Kommission am 25. September 1973 ;

Landwirtschaft :

Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA) in Verbindung mit Allgemeiner Ausschuß des ländlichen Genossenschaftswesens der Länder der EWG (COGECA) ;

Handel :

Ausschuß der Handelsverbände der Länder der EWG (COCCEE) ;

Arbeitnehmer :

Europäischer Gewerkschaftsbund (CES).

(2) Die ständigen Mitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der in Artikel 4 genannten Organisationen ernannt. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(3) Die ständigen Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die ständigen Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Amtszeit eines ständigen Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, falls die Stelle, die ihn vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren des Absatzes 1 ersetzt.

Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Dauer von drei Jahren aus der Mitte der ständigen Mitglieder gewählt und von ihnen ernannt.

(2) Die Ernennung bedarf im ersten Wahlgang der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder, bei den anschließenden Wahlgängen der einfachen Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Vertreter der Wirtschaftsgruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, gewählt.

Artikel 6

Der Vorsitzende kann zu den Arbeiten des Ausschusses und der Arbeitsgruppen als Sachverständigen jede Persönlichkeit einladen, die eine besondere Sachkunde bezüglich eines Gegenstands der Tagesordnung besitzt.

Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, für die sie eingeladen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen bilden.

Die Arbeitsgruppen haben dem Ausschuß über die von ihm angegebenen Fragen zu berichten.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß wird von der Kommission einberufen und tritt an ihrem Sitz zusammen. Das Präsidium tritt auf Einberufung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der beteiligten Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Diensstellen der Kommission übernehmen das Sekretariat des Ausschusses und der Arbeitsgruppen.

Artikel 9

Der Ausschuß berät über die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

Fordert die Kommission den Ausschuß zur Stellungnahme auf, so kann sie für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist setzen.

Die Stellungnahme der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem der Kommission übermittelten Protokoll niedergelegt.

Besteht im Ausschuß Einvernehmen über eine angeforderte Stellungnahme, so erstellt der Ausschuß gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Protokoll beigefügt werden.

Die Beratungsergebnisse werden dem Rat oder dem Ständigen Lebensmittelausschuß von der Kommission auf Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Teilnehmer an den Ausschußsitzungen Informationen, die sie infolge ihrer Tätigkeit im Ausschuß oder in seinen Arbeitsgruppen erhalten, nicht weitergeben, wenn die Kommission sie davon unterrichtet, daß die angeforderte Stellungnahme oder die zu beratende Frage einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

Artikel 11

Dieser Beschluß tritt am 26. Juni 1975 in Kraft.

Brüssel, den 26. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission